

**Satzung**  
**zur Organisation und Nutzung**  
**des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen**  
**der Universität Heidelberg (IÜD)**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.02.2013 die nachstehende geänderte Satzung für das Institut für Übersetzen und Dolmetschen der Universität beschlossen:

**1. Abschnitt:**

**ORGANISATION**

**§ 1**

**Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben**

- (1) Das Institut für Übersetzen und Dolmetschen ist eine Einrichtung der Universität Heidelberg, die der Neuphilologischen Fakultät zugeordnet ist.
  
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre in den Wissenschaftsdisziplinen Übersetzen und Dolmetschen.

## § 2

### Leitung des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen

- (1) Das Institut wird durch ein Direktorium geleitet. Dem Direktorium gehören alle Professoren<sup>1</sup> an, deren Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist. Es entscheidet über die Angelegenheiten des Instituts, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität, diese Satzung oder Beschluss des Rektorats anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Mit beratender Stimme gehören dem Direktorium zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, einer davon aus dem Kreis der Abteilungsleiter im Institut, an. Beide haben je einen Stellvertreter und werden von allen akademischen Mitarbeitern gewählt, deren Arbeitsbereich dem Institut zugewiesen ist. Ihre Amtszeiten betragen je 2 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. An den Sitzungen nimmt ein von den Studierenden des IÜD benannter Vertreter der Studierenden des Instituts oder sein Stellvertreter beratend teil. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr mit der Möglichkeit der Wiederwahl.
- (2) Die Beschlüsse des Direktoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors (Abs. 3). Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen.
- (3) Den Vorsitz im Direktorium nimmt ein aus dem Kreis der dem Institut zugeordneten Professoren stammender Geschäftsführender Direktor wahr. Dieses Amt wird nach einer durch das Direktorium festzulegenden Reihenfolge abwechselnd von den Professoren des Instituts übernommen. Die Stellvertretung übernimmt jeweils der vorherige Geschäftsführende Direktor. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters beträgt jeweils ein Jahr.

---

<sup>1</sup> Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.



- (4) Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und ist Sprecher des Instituts im Fakultätsrat. Er beantragt insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Institut zugeordneten außerplanmäßigen Professoren, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen, akademischen Mitarbeitern i.S.d. § 5 Nr. 2 Grundordnung der Universität (GO), Mitarbeitern in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte.
- (5) Der Geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten akademischen Mitarbeiter i.S.d. § 5 Nr. 2 GO, Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte. Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer, insbesondere gem. 52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt. Die Dienstaufsicht über das Institut für Übersetzen und Dolmetschen hat der Dekan der Neuphilologischen Fakultät.
- (6) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Institut hauptamtlich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind und informiert diese über die laufenden Geschäfte (§ 23 Abs. 7 GO).
- (7) Der Geschäftsführende Direktor führt unbeschadet der Rechte des Direktors der UB die Aufsicht über die Institutsbibliothek und regelt im Rahmen dieser deren Organisation, Nutzung und Öffnungszeiten.

### § 3

#### Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Rektorat und ist zugleich den anderen Mitgliedern des Direktoriums und dem Dekan der Neuphilologischen Fakultät mitzuteilen. Hat der Dekan gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt.



## § 4

### Zentrale Serviceeinheiten

Das Institut verfügt über Konferenzsäle, die dem Geschäftsführenden Direktor zugeordnet sind. Für die Nutzung der Konferenzsäle gelten §§ 6 ff.

## § 5

### Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Mittelvergabe erfolgt grundsätzlich nach den von der Universität festgelegten Regelungen der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Über die Budgetplanung und die Mittelverteilung entscheidet das Direktorium. Die übrigen Entscheidungen über Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das Institut ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgelasten für das Institut entstehen, kann dieser die Weiterleitung des Antrags ablehnen.
- (3) Das Direktorium entscheidet über die Aufteilung der dem Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie der Räume unter Beachtung der Berufungszusagen des Rektorats an einzelne Professoren und des Teilhaberechts der am Institut für Übersetzen und Dolmetschen hauptberuflich tätigen Professoren; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.



## 2. Abschnitt:

### NUTZUNG

#### § 6

#### Nutzung; Nutzerkreis

- (1) Mitglieder (§ 9 Abs. 1 LHG) und Angehörige (§ 9 Abs. 4 LHG i.V.m. § 4 Abs. 2 GO) der Universität, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Institut zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre auf dem Gebiet Übersetzen und Dolmetschen betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen. Die Nutzung ist für Mitglieder der Universität kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben hiervon unberührt. Von Angehörigen der Universität kann das Direktorium eine Kostenerstattung verlangen.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Nutzung des Instituts durch Mitglieder und Angehörige der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Nutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt sowie von einer Kostenerstattung abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Überlassung der Konferenzsäle des Instituts an Dritte ist ein angemessener Mietzins in Höhe der an der Universität jeweils gültigen Sätze zu erheben. Bei konkurrierenden Nutzungsanträgen entscheidet der Geschäftsführende Direktor. Nutzer im Sinne von Absatz 1 haben jedoch grundsätzlich Vorrang vor Nutzern im Sinne von Absatz 2 und diese wiederum vor Nutzern im Sinne des Absatzes 3.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Konferenzsälen oder anderen Einrichtungen des Instituts zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

## § 7

### Rechte und Pflichten

- (1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Satzung sowie gegebenenfalls einer Hausordnung und bestehender sonstiger Regelungen (z.B. Öffnungszeiten) zu nutzen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass es seine Aufgaben erfüllen kann. Insbesondere haben sie
1. auf die anderen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
  2. die Einrichtungen und Gegenstände des Instituts sorgfältig und schonend zu nutzen,
  3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden,
  4. in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.

## § 8

### Ausschluss von der Nutzung

Nutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung oder andere Regelungen des Instituts, insbesondere die Hausordnung verstoßen oder die bei der Nutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise von der weiteren Nutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. § 2 Abs. 8 dieser Satzung bleibt unberührt.



## **§ 9**

### **Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Satzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Heidelberg, den 07.02.2013

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor